

Diese Zeitung erscheint jede Woche Sonntags. Preis pro Quartal durch die Post bezogen 50 M. Eingetragen in die Postzeitungsliste Nr. 6482.

# Der Proletarier

Anzeigenpreis: Arbeitsvermittlungs- und Stellenanzeigen die 3 gepaltene Zeile 5,00 M. Geschäftsanzeigen werden nicht aufgenommen.

## Organ des Verbandes der Fabrikarbeiter Deutschlands

Postfachkonto: Nr. 358 15, Postfachamt Hannover.

Verlag von A. Bred. Druck von C. A. S. Meißner & Co., beide in Hannover.

Verantwortlicher Redakteur: Sebastian P. Hill, Hannover. Redaktionschluss: Freitag morgen 9 Uhr.

Redaktion und Expedition: Hannover, Nikolaisstr. 7, 2. Et. — Fernsprech-Anschluss Nord 3002.

### Gegen den Achtfundentag.

IX.

#### Der gesetzliche Achtfundentag auf der 4. internationalen Arbeitskonferenz.

Im Jahre 1919 hat die erste internationale Arbeitskonferenz den Entwurf eines Abkommens beschlossen, welches den achtfundentägigen Arbeitstag und die achtfundentägige Arbeitswoche als Regel für die gewerblichen Betriebe erklärt, wobei als solche neben den industriellen Betrieben im engeren Sinne auch die Bergwerke und Steinbrüche, Hoch- und Tiefbauunternehmungen sowie das Transportwesen zu Lande aufgeführt werden. Der Entwurf wurde durch das Internationale Arbeitsamt den Staatsregierungen zur Ratifikation vorgelegt, doch ist er bisher tatsächlich nur von wenigen Staaten angenommen worden. (Vgl. „Internationaler Arbeiterschutz“, Nr. 44 d. Bl.) Die Regierungen geben verschiedene Gründe an, die sie von der Annahme des Abkommens abhalten. Sie sind in einem umfangreichen Dokument dargelegt, welches der 4. internationalen Arbeitskonferenz in französischer und englischer Sprache vorgelegt wurde. Auf dessen Inhalt hier näher einzugehen, geht aus Rücksicht auf den verfügbaren Raum nicht an. Zweifellos trifft es zu, wenn in dem Dokument gesagt wird, daß von manchen Staaten übertriebene Bedenken erhoben werden hinsichtlich der Möglichkeit der Vereinbarung ihrer bereits bestehenden Gesetzgebung mit dem internationalen Abkommen. Einige Regierungen haben in ihren Mitteilungen an das Internationale Arbeitsamt nicht verhehlt, daß einer der Gründe, warum sie das Abkommen nicht annehmen, die Furcht vor fremdem Wettbewerb ist. Doch ist dieser Grund kaum sichhaltig, denn um zu vermeiden, daß Staaten mit dem Hinweis auf die internationale Konkurrenz der Annahme des Abkommens anzuweichen, wurde schon auf der ersten internationalen Arbeitskonferenz der Grundsatz der bedingten Ratifikation aufgestellt. Auf der dritten Konferenz wurde die Angelegenheit wieder zur Sprache gebracht und eine Erklärung des Direktors des Internationalen Arbeitsamtes zustimmend aufgenommen, die dahin geht, daß die Mitgliedstaaten Vertragsentwürfe der internationalen Arbeitskonferenzen bedingt ratifizieren können, nämlich mit dem Vorbehalt, daß die Ratifikation erst wirksam wird, sobald gewisse andere Staaten gleichfalls ratifiziert haben. Es würde demnach eine Vereinbarung in mehreren Staaten, zwischen denen scharfe wirtschaftliche Konkurrenz besteht, gleichzeitig in Kraft treten. Gebrauch hiervon wurde aber bisher nicht gemacht.

Die Nichtannahme der Vereinbarung über den Achtfundentag seitens der wirtschaftlich wichtigsten Staaten ist um so auffälliger, als selbst auf der jüngsten internationalen Arbeitskonferenz von Vertretern der Regierungen einer Reihe dieser Staaten betont wurde, der Achtfundentag sei bei ihnen praktisch durchgeführt usw., teils auf dem Wege der Gesetzgebung, teils auf dem Wege der freiwilligen Vereinbarung zwischen Arbeiter- und Unternehmerorganisationen.

Namentlich von Unternehmenseite wird gegen den Entwurf des internationalen Abkommens Front gemacht, weil man sich gern freie Hand zur Verlängerung der Arbeitszeit lassen möchte. In der Hinsicht sind bereits die Schweiz und die Niederlande mit schlechtem Beispiel vorangegangen, und auch in Frankreich wird das bestehende Achtfundengesetz durch Häufung der Ausnahmeverfügungen nach und nach „abgebaut“. Die Vertreter der Auffassung, daß die Produktion nur durch Verlängerung der Arbeitszeit gesteigert werden könne und gesteigert werden müsse, vergessen aber fast durchweg einen wichtigen Punkt. Der spanische Arbeitervertreter Caballero wies gelegentlich der letzten internationalen Arbeitskonferenz auf diesen Punkt hin, indem er — sich an die Unternehmer wendend — sagte: „Wenn Sie glauben, die Produktion steigern zu können durch Verlängerung der Arbeitszeit, dann täuschen Sie sich. Zur Arbeit und ganz besonders zu guter und vieler Arbeit braucht man eine innere Befriedigung. Wenn Sie eine unzufriedene Arbeiterschaft haben, werden Sie nie zur einer Steigerung der Produktion kommen.“

Auch in dem bereits erwähnten Dokument des Internationalen Arbeitsamtes betreffend die Durchführung des Achtfundentagsabkommens wird auf diesen Gegenstand eingegangen und die Ansicht vertreten, daß die Verlängerung der Arbeitsdauer keineswegs gesteigerte Produktion gewährleistet.

Als Vertreter der deutschen Regierung erklärte Dr. H. Leymann auf der 4. Arbeitskonferenz, daß der Reichsrat über die Annahme des Achtfundentagsab-

kommens und anderer von den Arbeitskonferenzen zu Washington und Genoa beschlossener Abkommen beraten habe; diesbezügliche Vorlagen würden in nächster Zeit dem Reichstag zugehen, der sie voraussichtlich annehmen würde. Dr. Leymann wies darauf hin, daß in Deutschland seit Ende 1918 der Achtfundentag für sämtliche gewerbliche Arbeiter gesetzlich eingeführt ist und daß seines Wissens auch von keiner Seite beabsichtigt ist, davon abzugehen. Er sagte dann:

„Unser Gesetz ist aber etwas elastischer als das Washingtoner Abkommen, indem es den Behörden ermöglicht, Ausnahmen zuzulassen — in der Regel nur nach Anhörung der Vertreter der Arbeitnehmer —, wenn sich solche Ausnahmen als notwendig, besonders im öffentlichen Interesse als notwendig, erweisen. In den Beratungen über das Washingtoner Abkommen ist nun von einigen Seiten darauf hingewiesen, daß solche Ausnahmen auch in Zukunft für einige Gewerbe nicht entbehrt werden könnten. Es wurde empfohlen, die Regelung solcher Ausnahmen ganz den Tarifverträgen zu überlassen, denn die Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer könnten am besten beurteilen, was nötig sei. Von anderer Seite wurde es als nötig bezeichnet, auch Ausnahmen im öffentlichen Interesse zuzulassen, weil die ganz außerordentliche und für das Gewerbe höchst empfindliche Notlage in Deutschland dazu zwingt, möglichst sparsam mit Kohlen zu wirtschaften. Das mache aber oft eine besondere Einleitung der Arbeitszeit und dazu gewisse Ausnahmen notwendig. Auch aus anderen Gründen kann die Zulassung von Ausnahmen im öffentlichen Interesse erwünscht sein. Endlich sei die sehr schwierige wirtschaftliche Lage zu bedenken, in der Deutschland sich jetzt befindet, die es nötig machen könne, Ausnahmen zuzulassen. Dazu komme noch, daß wir sehr schwere Verpflichtungen übernommen hatten, die unbedingt erfüllt werden müßten. Es sei aber nicht mit Sicherheit zu übersehen, ob das nicht teilweise eine Verlängerung der Arbeitszeit notwendig werden könnte. Diesem Standpunkt sei von anderer Seite widersprochen worden. Der Reichswirtschaftsrat selbst hat noch keinen Beschluß über den Gesetzesentwurf selbst gefaßt. (Das ist jetzt geschehen. Die Red.) Die deutsche Regierung hält jedenfalls an ihrer Stellung fest und empfiehlt, die sämtlichen Washingtoner und Genauer Abkommen und Vor schläge, mit Ausnahme des Abkommens über die Entschädigung der Wöchnerinnen, anzunehmen.“

Der italienische Regierungsvertreter Solinas begründet die ablehnende Haltung seines Landes gegenüber dem Achtfundentagsabkommen damit, daß seine Annahme eine durchgreifende Änderung der Gewerbeordnung notwendig machen würde. Doch behauptete derselbe Redner gleich darauf: „Der Achtfundentag wird in Italien in der Industrie und selbst in der Landwirtschaft rücksichtslos durchgeführt. Man arbeitet selten über acht Stunden.“

Ebenso sagte der italienische Arbeitervertreter d'Arrogona: „Infolge des Einflusses der Arbeiterorganisationen und durch Verträge dieser Organisationen mit den Arbeitgeberverbänden haben wir heute den Achtfundentag fast in allen Betrieben. Ebenso ist es gelungen, durch Verhandlungen zwischen den Landarbeitern und verschiedenen Arbeitgeberorganisationen auch in der Landwirtschaft den Achtfundentag durchzuführen bezüglich der Saisonarbeiten“. Es kann hier nicht festgestellt werden, ob diese Aussagen zutreffen. Jedenfalls haben die italienischen Arbeiterorganisationen in jüngster Zeit nur das Gegenteil von Stärke bewiesen.

Der britische Regierungsvertreter Sir David Shackleton führte unter anderem aus: „In Großbritannien befinden wir uns in einer schwierigen Lage; denn die zwischen den Arbeitern und Unternehmern geschlossenen Verträge erlauben die Sonntagsarbeit, während nach dem Vertragsentwurf von Washington die 48-Stunden-Woche auf 6 Tage verteilt und der Sonntag darin nicht enthalten ist. Es ist daher ausgeschlossen, den Sonntag als Arbeitstag zu betrachten, und aus diesem Grunde fällt es uns schwer, dieses Abkommen zu ratifizieren. Wir sind bestrebt, im Geiste und nicht nach den Buchstaben der hier angenommenen Abkommen zu arbeiten.“

Der französische Regierungsvertreter Voagne sprach sich über die Frage des Achtfundentages nicht aus. Bei der Verhandlung des Gegenstandes bemerkte er im allgemeinen: „Es kommt nicht darauf an, sich nach dem Wortlaut dieses oder jenes Abkommens zu richten, sondern das Wesentliche liegt darin, daß man im Geiste dieser Abkommen die nationale Gesetzgebung beeinflusst und dadurch wirksam den sozialen Fortschritt fördert.“

In seinem Schlußwort bemerkte der Direktor des Internationalen Arbeitsamtes zutreffend, daß die meisten Redner die Grundprobleme überhaupt nicht berührt hätten, nämlich den internationalen Wettbewerb und die Beeinflussung der Produktion. Er fuhr denn fort: „Voriges Jahr hatte man gehofft, daß es möglich wäre, durch die bindungslose Ratifikation, wie sie die Konferenz von Washington vorgesehen hat, eine Möglichkeit zu schaffen, daß auf diesem Wege gewisse bedeutende Industriestaaten die Ratifikation vornehmen würden. Das war nicht der Fall. Im ganzen genommen findet die Lage ihren Ausdruck in der Erklärung der Unternehmergruppe, die sagte: Indem wir den edlen Zielen der Konferenz von Washington treu bleiben, können wir

uns heute dem Druck der Verhältnisse nicht verschließen, die keine Nation verschonen, und die zwingt, von allen Mitbürgern Opfer zu fordern, die notwendig sind zur Wiederherstellung der wirtschaftlichen Lage und des Weltfriedens. Wenn ich diesen Satz richtig verstehe, glaubt sich die Unternehmergruppe vor die Notwendigkeit gestellt, durch längere Arbeitszeit mehr zu produzieren oder mindestens anderen Staaten gegenüber hinsichtlich der genauen Durchführung des Achtfundentages keine Verpflichtungen zu übernehmen. Wenn diese Politik verfolgt werden soll, dann müssen — jeder Auffassung zuneigen, daß nur mit der langsamen Besserung der wirtschaftlichen Lage der Länder auch die sozialen Verhältnisse sich bessern können und daß dann die Ratifikationen zahlreicher werden.“

Für die Arbeiterschaft ist das allerdings nur ein schwacher Trost. Sie hat erwartet, daß durch internationale Festlegung des Grundsatzes der achtfundentägigen Arbeitszeit mitgeholfen wird, eine Errungenschaft der Gewerkschaften für die Zukunft zu sichern. Und wie steht es nun aus?

### Streikrecht bei uns und in Moskau.

Aus dem kommunistischen Blätterwalde raft ein Schimpfforkan gegen die beim Streik der Badischen Amilin- und Sodafabrik beteiligten Gewerkschaften, besonders der Fabrikarbeiterverband ist Gegenstand des Papiersturmes. Wozu der Lärm? Kein Verband verspricht seinen Mitgliedern hemmungsloses Streikrecht. Jede Organisation hat in ihrem Streikreglement dem Vorstand das Mitbestimmungs- und Entscheidungsrecht gesichert. Wer sich der Mitbestimmung und der Zustimmung des Vorstandes zum Streik entzieht, verwickelt damit ohne weiteres den Anspruch auf die Unterstützung. Keine Organisation gibt ihren Mitgliedern absolute Freiheit in bezug auf Aufstellung der Kampfesziele oder den Zeitpunkt der Kämpfe. Unsere Verbandsleitung ist aber weit davon entfernt, bürokratisch auf ihr Mitbestimmungs- und Entscheidungsrecht zu pochen und den Mitgliedern das Kämpfen zu erschweren. Leicht kann der Nachweis erbracht werden, daß von den Mitgliedern Streikbewilligung nicht genützt und daß aus Streiks, die inszeniert wurden, entgegen den statistischen Bestimmungen, in den wenigsten Fällen den Mitgliedern Verweigerung der Hilfe entstanden. Die Streikbestimmungen sind weitgehend zur Auswirkung gekommen. Natürlich hat alles seine Grenzen. Diese sind gezogen in dem Objekt des Streiks, dem Umfang, den der Kampf nimmt oder nehmen kann, in der allgemeinen Wirtschaftslage und den zur Verfügung stehenden Kampfmitteln. Wer unser Streikreglement durchspricht, der findet, daß im Rahmen der aufgezählten Voraussetzungen der Vorstand seine Entscheidungen zu treffen hat. Die Bestimmungen des Streikreglements geben eine Zusammenfassung des bei uns aus jahrzehntelanger Erfahrung gewordenen Streikrechtes. Dabei sind auch die Erfahrungen aus allerjüngster Zeit im abgelaufenen Jahre in entsprechenden Beschlüssen formuliert und dem Streikrecht einverleibt worden. Dieses Recht ist die Grundlage für die Tätigkeit des Vorstandes auf dem Gebiete der Lohnbewegungen.

Im Jahre 1921 — für 1922 liegen die Zahlen noch nicht vor — hatte der Verband 347 Angriffslohnbewegungen, die ohne Arbeitseinstellung zur Entscheidung gekommen sind. Trotz dieser Riesenzahl von Lohnbewegungen hat es so gut wie gar keine Differenzen zwischen Hauptvorstand und Mitgliedschaft gegeben. Es ist kein einziger Fall in Erinnerung oder in den Verbandsakten, der beweise, daß der Vorstand auf § 4 des Streikreglements in zwingender Weise hätte verweisen müssen. Der Vorstand ging mit der erdrückenden Mehrheit der Verbandsgenossenschaft vollkommen einig.

Wir hatten 1921 insgesamt 368 Bewegungen, in denen es zur Einstellung der Arbeit gekommen ist, davon 33 Abwehrstreiks, 37 Aussperrungen. In allen diesen Kämpfen zusammen ist mehr als der zehnte Teil unserer Mitglieder befeitigt gewesen. Die Differenzen, die wir wegen der Angriffs- oder Abwehrstreiks mit unseren Mitgliedern hatten, sind fast an den Fingern abzuzählen. Sie gehen kaum über die Zahl der bekannt gewordenen wilden Streiks hinaus. Die Ablehnung der letzteren haben aber alle Verbandsinstanzen, einschließlich des Verbandsbeirats, gutgeheißen. In Jahre 1922 sind die Differenzen wegen Streiks noch geringer. Der Vorstand hat, wie dieser Rückblick zeigt, jahungsgemäß seine Aufgaben erfüllt.

Nun zu dem Konflikt in Ludwigschafen. Die Leitung dieses wilden Streiks hat, nachdem der Brand entfacht, sofort eingesehen, daß das Begehren auf Wiedereinstellung von drei Personen kein Objekt ist, das die

\* In Italien kämpft Manifattini gegen den Achtfundentag.

Arbeitsleistung durch mehrere zehntausend Arbeiter reifert; denn sie hat schnell die Streikforderungen erweitert: auf Regelung des Lohnes, Herabsetzung der Preise für alle Lebensmittel, Erfassung sämtlicher Lebensmittel unter Hinzuziehung der Kontrollorgane der Arbeiterchaft, sofortige Freilassung der Verhafteten, Niederschlagen aller aus der Rathenauemonstration anhängig gewordenen Verfahren. Die Lohnfrage ist unabhängig von diesem Streik für November und Dezember unter Mitwirkung der Verbandsinstanzen geregelt worden. Wann und wo, so fragen wir unsere Mitglieder, haben wir in Aussicht gestellt, die anderen Forderungen durch Gewerkschaftskampf zu erreichen? Forderungen, von denen zwei eine Änderung der Gesetzgebung zur Voraussetzung haben. Die dritte ist ein Eingriff in gerichtliche Verfahren, wozu uns weder Recht noch Recht befügt. Die vierte ist auch ein Eingriff in das gerichtliche Verfahren, und soweit Verfahren zum Abschluss gekommen, erfordert sie den Erlaß einer Amnestie. Hat jemand ein organisatorisches, ein materielles, ein moralisches Recht, die Finanzierung eines Kampfes zu verlangen, in dem Forderungen gestellt, die, wenn überhaupt nur auf dem Wege einer Gesetzesänderung erreichbar sind? Wer Forderungen solcher Art formuliert, der muß sich selbst den Machtfaktor schaffen, um sie durchzuführen. Wer hat auch die Verantwortung zu tragen, wenn es schief geht. Kollegen, die solchen Aufforderungen folgen, haben nicht uns, sondern jene zur Verantwortung zu ziehen, denen sie Befolgung leisten.

Unsere Verbandsleitung hat sich nie als die Vollstreckerin politischer Forderungen erklärt, am wenigsten solcher, deren Durchführung den Parteien nicht gelungen. Vorläufig erfordert der Lohnkampf unsere ganze organisatorische und materielle Kraft. Da räumen wir keiner politischen Partei das Recht ein, sich in unsere Kämpfe zu mischen oder uns Kampfesziele zu stecken. Unser Gewerkschaftskampf hat das auch noch keine Partei gewagt. Diese fordert damit etwas, was die russischen Gewerkschaften ablehnen.

Der allrussische Gewerkschaftsbund handelt nach folgender These: „Um den Lohnkampf nicht in einen wilden Kampf ausarten zu lassen, müssen wir ihn unter Leitung der Gewerkschaften führen“, und wie soll bei den Deutschen, nach Moskau Richtung nehmenden abgepresstigen Banarbeitern Streik und Kampf beschaffen sein? Hier die Antwort: „Aktionen im Rahmen eines Wirtschaftsbezirks sollen nur im Einvernehmen mit dem Zentralbureau vorgenommen werden.“ Weiter wird für Aktionen „gründliche Vorbereitung“ gefordert. Wer hat ein Recht, von uns zu verlangen, daß wir im Gegensatz zu Moskau unsere Lohnkämpfe in wilde Kämpfe ausarten lassen? Wenn wir für uns beanspruchen, was für Moskau und abgepresste Banarbeiter als selbstverständlich angesehen wird, bei uns aber auch Organisationsrecht ist, werden wir als Vongzen, Bureauchefen, Arbeitervertreter beschimpft.

In Moskau ist man auch gar nicht zög bei Geltendmachung der Rechte, die die Gewerkschaftsleitung hat. Man lese und beachte die — Rücksicht in Deutschland. Die Zentralvorstände müssen es als Regel annehmen, daß der Gouvernementsverband, der seine finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllt, der die Richtlinien des Zentralverbandes nicht durchführt, aufgelöst werden kann und aufgelöst werden muß.

Wer nun der Meinung sein sollte, Konflikte mit einem russischen Zentralverband, wie jener mit der Leitung des wilden Streiks in Ludwigshafen, könnten nicht entstehen, der ist gar sehr. Unter den russischen Nicht-Aktionen laßt sich Art befindet sich auch diese: Die Gewerkschaft ist verpflichtet, auf jede Störung des Produktionsprozesses schnell zu reagieren. Sie muß bestrebt sein, jeden Konflikt durch Verständigung oder durch Schiedsgericht möglichst schmerzlos und rasch zu erledigen, ohne es auf einen Streik ausarten zu lassen.

Auf die Art des Konfliktes und seine Ursachen wird kein Gewicht gelegt. Ob der Streik begründet oder unbegründet, steht gar nicht in Frage, es ist ein Kampfmittel, das die Produktion desorganisiert, ihren regelmäßigen Gang stört und unter den gegenwärtigen Umständen die Produktion vollständig vernichten kann. Und hier kann die Antwort nur eindeutig sein: Unter gegenwärtigen Umständen ist der Streik als Kampfmittel unbrauchbar. Kein Funktionär unseres Verbandes hat auch nur entfernt gemagt, in dieser Weise das Streikrecht preiszugeben. Dieser Schutz vor Streiks genießen in Rußland staatliche Betriebe, auf Konzeptionen beruhende Erwerbsbetriebe und Privatbetriebe. Der Grund, es wolle sich in Rußland nur eine sozialistische Wirtschaft, kann nicht gelten, da alle Welt weiß, daß Kapitalisten aller Länder in Rußland Konzessionen haben oder erhalten. So steht es im Lande der reinen Klassenpolitik und des unverfälschten Klassenkampfes mit der Gewerkschaftsaktion aus. Sie steht weit hinter der angewandten Taktik, die unsere Organisation einleitet. Warum die Verträge, unsere Organisation in Widerspruch zu ihren Aussagen, in wilde, in ihren Folgen weit ab vom Lohnkampf liegende Streiks zu drängen, die man im eigenen Lager von der Hand weist? Nun, es handelt sich um nichts mehr und nichts weniger als darum, unsere Organisation für die Ideen der kommunistischen Partei zu mobilisieren. Das ober werden unsere Verbandsgewerkschaften zu verhindern wissen.

August Brey

### Rechne! ab mit ihnen!

Dieser Schrei der machtlüsteren und großemahn-sinnigen kommunistischen Partei geht durch deren ganze Parteipresse. Er befragt nichts anderes, als die Mitglieder des Fabrikarbeiterverbandes möchten doch ein-sichtslos genug sein und den unsfähigen Schreibhais die Leitung der Organisation allerorts in die Hände spielen. Die kommunistische Partei sagt sich: Eine Mit-gliedschaft, die sich so wie in Ludwigshafen hat irreleiten lassen, wird sich nunmehr völlig ihr eigenes Grab selbst schaufeln. Aber nun wollen wir einmal den Auf nach „Ab-rechnung“ aufgreifen und feststellen, mit wem und worüber abgerechnet werden soll.

Der Fabrikarbeiterverband ist eine gewerkschaftliche Organisation zur wirtschaftlichen Interessenvertretung seiner Mitglieder. Die Art und Weise dieser Interessenvertretung ist von der Vertretung der Gesamtmitgliedschaft auf dem Verbandstag statu-tarisch festgelegt. Mit der Wahrnehmung der Interessenvertretung ist die Verbandsleitung beauftragt. Sie hat ihre Maßnahmen so zu treffen, daß die Mit-gliedschaft bei dem Bestreben auf wirtschaftliche Besser-stellung möglichst geringe persönliche Opfer zu bringen hat. Will ein Teil der Mitgliedschaft z. B. in eine Lohnbewegung eintreten, so kann er laut Statut nicht einfach nach Belieben die Arbeit hinwerfen und davon-lausen, sondern dieser Teil der Mitgliedschaft muß durch die örtliche Organisationsleitung mit der Zentralleitung die Bewegung einleiten, wie das im Statut enthaltene Streikreglement es vorseht, und nicht, wie es der Kom-munistischen Partei gefällt. Nur von zentraler Stelle aus ist es möglich, festzustellen, wie weit die Organisation — unter Berücksichtigung aller schwebenden Lohndiffe-renzen — in ihren Maßnahmen gehen kann. Wer sich dem nicht unterordnen will, mit anderen Worten, wer auf das Verbandsstatut pfeift, der tut gut, aus der Organisation auszutreten. Dann mag er für sich allein machen, was er will. Eine organisierte Arbeiterschaft ist keine milde Horde — soll es wenigstens nicht sein —, die jedem Narren nachläßt, sie hat nur mit ihrer Organi-sationsleitung zu disponieren. Ist denn das noch eine Organisation, deren 700 000 Mitglieder jeden Tag einem Menschen nachlaufen, den niemand beauftragt hat, die Organisationsgeschäfte zu führen? Kann denn eine solche Organisation noch Verträge abschließen, wenn die Mitgliedschaft glaubt, jederzeit tarifbrüchig werden zu dürfen? Muß denn nicht jeder Unternehmer sich sagen: eine disziplinierte Arbeiterschaft ist eine Macht, mit der ich rechnen muß, aber eine Arbeiterschaft, die jedem beliebigen Menschen nachläßt, der ihr schöne Bilder vorgaukelt, habe ich nicht zu fürchten, mit der werde ich leicht fertig.

Weiß denn die Arbeiterschaft der Anilinfabrik in Ludwigshafen, was sie getan hat? Es muß ihr hier gesagt werden, damit wir zur Klarheit kommen. Die Arbeiterschaft der Anilin hat den Kampf der Kommu-nistischen Partei gegen die Gewerkschaften gestiftet. Der kommunistische Betriebsrätekongreß richtete sich in allen seinen Bestrebungen gegen die Gewerkschaften. Er hat sich angemaßt, die wirtschaftliche Interessenvertretung der organisierten Arbeiterschaft an sich zu reißen. Die dort anwesenden Delegierten haben nicht für die Gewerk-schaften gemittelt, sondern gegen sie, indem sie eine zweite Organisation, eine politische Partei, gegen die Gewerk-schaften mobil machten. Aus Anlaß dieses Kongresses erfolgte die Entlassung einiger Delegierten. Kann der Verband für Leute eintreten deshalb, weil sie sich für die Zerstörung des Gewerkschafts- und Betriebsräte-wesens betätigt haben? Eine Organisationsleitung, die es läte, müßte geradezu sinnlos sein. Aber unsere Ludwigshafener Mitglieder, soweit sie den Streikbeschluß mit gefaßt, soweit sie überhaupt für den Streik sich be-fähigt, haben gegen den eigenen Verband gekämpft. Viel-leicht ist es ihnen nicht zum Bewußtsein gekommen, was sie taten. Aber sie haben auch nicht auf die Mahnungen der Verbandsfunktionäre gehört, die vor dem Streik warnten. Als Gewerkschafter muß man zudem selbst wissen, daß in Differenzfällen mit Unternehmern der Streik nicht das erste, sondern das letzte Mittel ist. Vorher gibt es eine Menge Möglichkeiten, Differenzen aus der Welt zu schaffen. Wer schon gegen den Krieg ist, der muß auch auf wirtschaftlichem Gebiet der Ver-nunft Raum geben. Raserei auf jeden Fall ist kein Kennzeichen von Vernunft. Die schönsten kommuni-stischen Exemplare sind der lebendige Beweis hierfür.

Was haben also die Gewerkschaftsvertreter getan, so daß jemand ein Recht hätte, sie zur Verantwortung zu ziehen? Sie haben alles getan, wozu sie als verant-wortungsvolle Menschen, als erfahrene Gewerkschafter und auf Grund des Verbandsstatuts verpflichtet waren.

1. Sie haben den kommunistischen Betriebsrätekongreß als das be-zeichnet, was er war, als eine Aktion zur Zerreißung der Arbeiterfront, zur Zerstörung der Gewerkschaften.
2. Sie haben die Verbandsmitglieder vor der Teilnahme an dem Kongreß und der Förderung desselben ge-warnt, unter Hinweis auf die statu-tarischen Folgen.
3. Sie haben es abgelehnt, für drei gewissenlose Menschen Tausende von Arbeitern auf die Straße zu schicken.
4. Sie haben es abgelehnt, für die Delegierten des kommunistischen Kongresses, also für die Bekämp-fung des Verbandes, die Ver-bandselder zur Verfügung zu stellen.

5. Sie haben versucht, die Arbeiter-schaft ohne nachteilige Folgen wieder in den Betrieb hinein zu bringen.
6. Sie haben versucht, die rigorosen Bedingungen für die Aufnahme der Arbeit zu beseitigen oder zu mildern. Alle diese Handlungen der Verbandsfunktionäre und der Verbandsleitung lagen im Interesse der Mit-glieder und der Gesamtorganisation. Für den, der mit eigenem Gehirn denkt und der sich nicht das Geplapper eines kommunistischen Sprechapparates als Richtschnur dienen läßt, gibt es also mit den Gewerkschaften nichts abzurechnen. Aber die Arbeiterschaft hat abzu-rechnen mit jenen Feiglingen, die nie den Mut aufbringen, für ihre Hand-lungen selbst einzustehen, mit den kommu-nistischen Einpeitschern in Ludwigshafen, mit der kommunistischen Partei, die jetzt schon wieder auf einen neuen Streik hinarbeitet. Schreibt doch die „Rote Fahne“ Nr. 576 vom 29. Dezember 1922, die Be-legung der Anilinfabrik brennt darauf, den Abwehrkampf von neuem aufzunehmen. (Gegen die kommunistischen Stoff-trupps vielleicht auch. Die Red.)

Weshalb müssen die Arbeiter mit den kommu-nistischen Schandalelementen abrechnen?

1. Weil sie die Arbeiter schon vor dem Betriebsrätekongreß durch Ver-sammlungsbeschlüsse tarifbrüchig ge-macht haben.
2. Weil sie wegen eines geringfügigen Konfliktes nicht zuließen, daß die Schiedsinstanzen in Wirksamkeit traten, sondern sofort zum Streik aufriefen.
3. Weil sie nicht die Arbeiterschaft selbst über ihr Schicksal entscheiden ließen, sondern den Streik dik-tierten.
4. Weil sie die Arbeiter durch rohe Ge-walt von der Arbeit und aus der Fabrik trieben.
5. Weil sie wochenlang die Öffent-lichkeit belogen haben, der Kampf der Anilinarbeiter richte sich gegen den Zehntuentag und gegen niedrige Löhne.
6. Weil die kommunistische Partei die Arbeiter in den Streik getrieben hat, obwohl nach Feststellungen der kommunistischen Presse sich die Arbeiterschaft der Firma gegenüber in einer sehr ungünstigen Position befand.
7. Weil die kommunistische Partei und deren Presse den Streik verbreitern und seine Dauer verlängern wollten, um das Elend der Arbeiterfamilien ins riesengroße zu steigern.
8. Weil die kommunistische Partei die gewerkschaftliche Organisation in der chemischen Großindustrie zer-stört und den Einfluß der Arbeiter-schaft gemindert hat.
9. Weil die kommunistische Partei im Begriffe ist, durch Anstellung von kommunistischen Beamten die Putsche in der chemischen Industrie zu mehrern und die Arbeiterschaft völlig zu desorganisieren.

Wenn die Arbeiterschaft der chemischen Industrie und insbesondere jetzt in Ludwigshafen nicht die Einsicht und den Mut aufbringt, mit den kommunistischen Radikalbrüdern gründlich abzurechnen, dann geht sie einer trost-losen Zeit entgegen, ähnlich der wie vor dem Jahre 1906. Die Anilinkönige erwarten mit Sehnsucht den nächsten kommunistischen Vorstoß zugunsten der chemischen Groß-kapitalisten. Und nun, ihr Arbeiter, rechne! ab, aber seht euch vor, es geht um euer Ansehen, um eure Organisation, um eure Zukunft! Kommunistische und kapitalistische Hönen liegen auf der Lauer!

### Gewerkschaften und Einkommensteuer.

Die Vorstände des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes und des Allgemeinen freien Angestelltenbundes haben dem Reichs-kanzler Cuno am 23. Dezember d. J. folgende Denkschrift zur Ein-kommensteuer unterbreitet:

Die jüngsten Verhandlungen des Reichstages über die Ein-kommensteuer veranlassen uns, der Reichsregierung und dem Steuer-anschuß des Reichstages folgenden Antrag zu unterbreiten:

Es ist auf Grund § 46 Abs. 8 des Gesetzes zur Änderung der Einkommensteuer vom Dezember 1922 mit Wirkung vom 1. Februar 1923 eine Restfestsetzung der Abzüge der Lohnsteuerpflichtigen zur Einkommensteuer vorzunehmen.

Begründung: Nach der Wochenansweisen der Reichsbank vermehrt sich der Notenumlauf unter dem Druck der steter steigenden schwebenden Schuld des Reiches immer beängstigender. Zum Teil beruht dieser Zwang zur Inflation darauf, daß gegen den schleichenden Steuer-eingangs nichts Ernsthaftes unternommen wird. Die Gewerkschaften aller Richtungen fordern nicht erst seit heute, daß die Reichsregie-rung durchgreifende Schritte ersternimmt, die die beschleunigte Ein-ziehung aller Steuern, insbesondere aber die Einkommensteuer der sich selbst Einkommenden, gewährleistet.

Neben der Gefahr, daß die inflationistische Wirkung der schlep-penden Steuererziehung in der Welt als deutsche Böswilligkeit erscheint, muß das Verlangen der Steuererziehung gegenüber den leistungsfähigen Schichten der Reichsfinanzen zerrücken. Damit wird auch die Wirtschaft zerrückt; die Preise gehen in die Höhe, die Konjunktur der Arbeiter und Angestellten wird geschwächt, die zur Wirtschaftskrise treibenden Strömungen werden begünstigt, alle Verträge der Stabilisierung der Mark müssen daran scheitern.

Die Steuererziehung, in 2. den leidlichen Stetigkeit der Geld-verhältnisse angeordnet, muß dem schwankenden Geldwerte des

Papiermark angepasst werden, wenn sie nicht selbst zum finanziellen Zusammenbruch mitwirken will. In Zeiten schwankenden Geldwertes — das gilt auch für eine zu erhellende Zeit der steigenden Mark — ist für die Höhe und die Gerechtigkeit der Steuerlast nicht der nominale Steuerfuß entscheidend, sondern der Gehalt der Steuerzahlung. Heute sind die Lohn- und Gehaltsempfänger in Deutschland die einzigen, die in erheblicher Maße in vollwertiger Steuerlast ihrer Pflicht gegenüber dem Staat Genüge leisten. Derjenige, der sein Einkommen erst nach Abzug der Steuern, leistet nur einen geringen Bruchteil dessen, wozu er verpflichtet ist. Auch die sogenannten Vorauszahlungen der sich selbst einschätzenden Veranlagungspflichtigen ändern an diesem Tatbestand nur wenig. Kommen wir einmal in eine Zeit der steigenden Mark, dann werden die sich selbst einschätzenden Veranlagungspflichtigen aus den Gründen der Deflation nicht in der Lage sein, über meistens vorgegebene, nicht in der Lage zu sein, ihrer Steuerpflicht zu genügen. Das Reich bleibt bei der derzeitigen Methode der Steuerentziehung, ganz gleich, welche Entwicklung die Mark nimmt, immer der Betrugene.

Die oben geschilderten Tatsachen haben in den Kreisen der Lohnempfänger um so größere Erregung verursacht, als bei ihnen die Geldentwertung unter allen Umständen gerade amgekehrt wirkt und sich in immer stärker werdender Belastung ausdrückt. Es muß beachtet werden, daß die steuerliche Leistung eines Angefallenen, der verheiratet ist und fünf Kinder hat, im Jahre 1922 bei einem Januar-Einkommen von 2800 Mk. und einem Dezember-Einkommen von 88 000 Mk. von 1,6 Prozent auf 9,3 Prozent gestiegen ist. Im Gegensatz dazu gewinnt auch der einfache Gewerbetreibende auf dem Rücken des Staates an jeder Mark Steuer, die er, durch das Gesetz begünstigt, erst am Jahr- und Tag verspätet abzuliefern braucht. Das derzeitige Reichseinkommensteuergesetz legitimiert so den Betrag am Staat. Aus der „Sozialarbeiter-Zeitung“ Nr. 45 vom 11. November 1922 ist zu ersehen, daß ein Hamburger Tischler, der verheiratet ist und zwei Kinder hat, im Jahre 1921 einen Steuerbetrag von 145,5 Gulden einbrachte. Ende Oktober war es nur noch der Arbeitsertrag von 8,2 Stunden, und Anfang November konnte die gesamte Steuerlast mit dem Ertrag von noch nicht 8 Arbeitsstunden abgegolten werden. Der erste Vorsitzende der demokratischen Partei, der Abgeordnete Erkelenz, hat kürzlich in einer öffentlichen Versammlung festgestellt, daß die Lohn- und Gehaltsempfänger im Jahre 1921 ihre Steuern mit dem Ertrage von etwa 120 Arbeitsstunden abgeben mußten. Sie hätten etwa nur 8 oder 10 Arbeitsstunden nötig gehabt, wenn sie zu den gleichen Terminen hätten zahlen können wie die sonstigen Veranlagungspflichtigen. Der Deutsche Gewerkschaftsbund hat in einer Eingabe vom September d. J. darauf hingewiesen, daß der Händler mit dem schlechten Gelde von 1922 die gute Steuer von 1920 zahlte; der Staat und die zu sofortiger Zahlung verpflichteten Lohnempfänger seien dabei die Leidtragenden.

Durch die jüngsten Beschlüsse des Reichstages sind die mit dem Grundgesetz vereinbarliche Gerechtigkeit und mit sozialen Erwägungen unvereinbare Widersprüche noch verschärft worden. Der Tarif der Reichseinkommensteuer wurde mit rückwirkender Kraft für das ganze Steuerjahr 1922 erheblich ermäßigt. Die Anpassung der steuerfreien Abzüge der Lohnempfänger an die Wahrheit und Wirklichkeit soll aber erst vom 1. Januar 1923 ab gelten. Im Antrage Nr. 444 der Reichstags-Drucksachen hat die Deutsche Volkspartei nachgewiesen und ausführlich belegt, daß diese künstliche Niedrighaltung des Werbungskostenfußes den Finanzämtern automatisch vermehrte Arbeit einbringen muß. Den sich bei uns täglich vermehrenden Anfragen, die fast immer auf jene Ungerechtigkeit hinweisen und Rat verlangen, können wir nur eine Antwort geben: Statt auf Grund des § 46 Ziffer 3 beim zuständigen Finanzamt den Antrag auf Erhöhung des Werbungskostenfußes, wird jene Ungerechtigkeit nicht beseitigt, so werden die Finanzämter wahrscheinlich mit diesen Anträgen überhäuft werden.

Unser Antrag gründet sich im besonderen darauf, daß durch die neuesten Beschlüsse des Reichstages die Werbungskosten und die steuerfreien Abzüge für den Steuerpflichtigen und seine Ehefrau in geringerem Maße erhöht wurden als die Abzüge für Kinder, und alle drei Abzüge in wesentlich geringerem Maße eingeseht wurden, als die Geldentwertung dies erfordert. Die sofortige Herabsetzung der steuerfreien Abzüge für die Steuerpflichtigen und ihre Ehefrauen sowie der Werbungskosten ist dringend erforderlich. Bei dieser Regelung müßte die für 1922 bestehende steuerliche Ungerechtigkeit gegenüber dem Lohnempfänger im Sinne des sozialdemokratischen Antrages Nr. 5 der Reichstags-Drucksache Nr. 5392 in etwas seinen Ausgleich finden.

In zusammenfassend möchten wir nochmals betonen, daß die derzeitige Steuerpolitik bei den Lohnempfängern die bedenklichsten Wirkungen auslösen muß. Die Berechtigung dieser Stimmung ist nicht abzuleugnen. Die Lohnempfänger verweisen auf die jüngsten Beschlüsse zur Änderung des Gesetzes über die Zwangsanleihe, die u. a. festlegen, daß die Effekten nur zu einem Bruchteil — weniger als 10 Prozent ihres Kurswertes nach dem Stand vom 8. Dezember — zur Zwangsanleihe herangezogen werden. Sie verweisen auf die gewaltigen Steuerhinterziehungen, die der an sich völlig ungenügend ausgebauten Sachprüfungsdienst bisher schon feststellen vermochte. Sie erinnern sich der Worte des Herrn Oberbürgermeisters Böß, der feststellte, daß in Berlin 85 Prozent aller Steuern zwangsweise eingezogen werden müssen. Die Lohnempfänger verweisen aber im besonderen darauf, daß der von ihnen getragene Anteil der Reichseinkommensteuer im Jahr 1920 20 Prozent, 1921 33 1/2, in diesem Oktober aber schon 72 Prozent betragen hat. Sie betrachten es als eine Verhöhnung ihrer ehrlich erfüllten Steuerpflicht, sie fühlten sich nach den Worten des Abg. Seltschick als „die dummen Kerle“, daß ihre Steuerleistungen, die im Übermaßungsverfahren an die Finanzämter abgeliefert werden, weiterhin in den Händen der Unternehmer liegen bleiben und dort sich in privater-egoistischen Vorteil umsehen.

Es muß der Gedanke der Quellenbesteuerung, dessen Entwicklung zu fördern auch die Reichsregierung jederzeit zugehört hat, völlig in Frage gestellt werden. Mitte September erklärte die Leitung des Deutschen Gewerkschaftsbundes, daß die Ungerechtigkeiten des Lohnabzuges auf die Dauer den Gedanken des Steuerabzuges überhaup nicht mehr vertreten lassen. Der Allgemeine Deutsche Gewerkschaftsbund und der Allgemeine freie Angestelltenbund müssen heute dazu sagen, daß weite Kreise ihrer Mitglieder jetzt Gegner der Lohnsteuer geworden sind und daß es ihnen auf das äußerste erschwert wird, diesen Strömungen wirksam zu begegnen, wenn keine Änderung der Gesetzgebung eintritt.

Der Vorstand des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes, ge3. L. Leipzig.  
Der Vorstand des Allgemeinen freien Angestelltenbundes, ge3. Aushäuser.

**Aus der Industrie**

**Chemische Industrie**

**Die kommunistischen Gewerkschaftszersörer in Wiesdorf.**

Da die Kommunisten Ziel und Wesen der Gewerkschaften höher stellen als ihre Form, dürfen sie in der Gewerkschaftsbewegung nicht vor einer Spaltung der Gewerkschaftsorganisationen zurückschrecken, wenn der Verzicht auf die Spaltung gleichbedeutend sein würde mit dem Verzicht auf die revolutionäre Arbeit in den Gewerkschaften und mit dem Verzicht, aus diesem ein Werkzeug des revolutionären Kampfes zu machen.

**Verträge über Gewerkschaftsbewegung, die Betriebsräte und die III. Internationale, Artikel I, Ziffer 5.)**

In Wiesdorf-Leverkusen ist eingetreten, was man als Endzweck der kommunistischen Skandalaktik längst vorausgesehen hat. Die kommunistische Organisation, genannt „Verband der Fabrikarbeiter Deutschlands, Opposition“, ist gegründet: diese Tatsache ist das Schlussglied einer langen Kette. Fortgesetzte Streikhetze bei der geringsten Bagateltsache, wilde Streiks selbst, Zerstückung zunächst der ideellen Einheit der Mitgliedschaft durch die verwerflichste Demagogie, ja selbst durch bewusste Lügen, Anstellung von Beamten durch die kommunistische Partei zur planmäßigen Zerstörung der Einheit im Verbande. Der Haß gegen die Bozen zeigt sich als ein Kampf der größten Schreier um die vielverlästerten Bozenposten. Der nicht-kommunistische Geschäftsführer der Zahlstelle Wiesdorf wurde seines Postens enthoben, weil er für seine Tätigkeit das Verbandsstatut zur Grundlage nahm. An seine Stelle wurde ein echter Moskauer gewählt, der sich bereits seit längerer Zeit als Organisationszerstörer bewährt hat. Diesen Streich hat der Hauptvorstand inhibiert. Unsere Zahlstelle Wiesdorf bleibt als ein Teil des Gesamtverbandes weiter bestehen. Wer die Beiträge sperrt, wie das von der neugegründeten kommunistischen Zahlstelle empfohlen wird, der stellt sich selbst außerhalb der Organisation, Verband und Statut kennen keine beitragsperrenden Mitglieder.

Nun wird die kommunistische Partei natürlich durch ihre Presse die ganze Welt belügen, die Verbandsbureaukratie habe die Einheitsfront zerstört. Es gibt ja noch so viele Arbeiter, die den gerissenen Schwindel der kommunistischen Falschspieler nicht durchschauen. Dazu wollen wir gleich vorweg feststellen:

Schon vor einiger Zeit haben die Herren Kommunisten von der Zahlstelle Wiesdorf in einer Sitzung sich mit der Gründung eines Fabrikarbeiterverbandes, mit der Schaffung eines Kartells und dergleichen beschäftigt. Der berühmte Wahrheits-Schule hat in dieser Sitzung seine Pläne entwickelt. Zu Neujahr wurde ein von dem seitherigen Kassierer Thol unterzeichnetes Flugblatt verteilt, in dem bereits der Versuch gemacht wird, für die Zerstörung der Zahlstelle — soweit sie nicht schon durch den Kommunistenputsch im Jahre 1921 zerstört worden ist — die rechtmäßige Verbandsleitung verantwortlich zu machen. Am 2. Januar dieses Jahres haben die kommunistischen Hauptmacher die Fragesteller zu einer Sitzung geladen und ihnen die Frage vorgelegt, wer von ihnen bereit sei, in und für die neue — kommunistische — Organisation tätig zu sein. Als Gründer dieser kommunistischen Parteigruppe zur Zerstörung des Verbandes kommen in Frage: Paus, Becker, Knopp, Thol, Eichenbeck, Schmidt Theodor, Rostmeier und Kreuzburg. Die Genannten sind bereits aus dem Verbands ausgeschlossen.

Daß die Herren die Zerstörung des Verbandes auf zentraler Grundlage planen, ergibt sich aus der Benennung ihres Zerstörungsapparates als „Verband der Fabrikarbeiter Deutschlands, Opposition“. Die Wahl dieser Bezeichnung zeigt zugleich, daß durch Täuschung, Betrug und Schwindel gearbeitet wird, indem man sich den Namen der bestehenden rechtmäßigen Organisation als Larve vorbindet. Außerdem zeigt die Wahl des Namens die grenzenlose Gedankenarmut der „Gründer“, die selbst den Namen entleihen, weil ihnen nichts einfällt.

Nun werden die Zerstörer zeigen müssen, was sie können. Entweder sie müssen machen, was sie täglich von uns forderten, nämlich fortgesetzte Generalstreik, dann werden bald nur noch völlig verelendete Familien oder auch nur noch Gelbe in Leverkusen sein. Oder sie machen nichts, dann sind sie als gemeine Schwindler und Demagogen gebrandmarkt. Wir stellen fest: Ohne die kommunistischen Skandale in der chemischen Industrie wäre heute die Arbeiterschaft noch einheitlich gut organisiert und ein geachteter Faktor. Durch die kommunistische Zerstörungsarbeit jedoch ist die Arbeiterschaft zur Bedeutungslosigkeit verurteilt.

**Die kommunistischen „Erfolge“ in Ludwigshafen.**

Unter dieser Überschrift haben wir in der Nr. 51 des „Proletariats“ vom 23. Dezember 1922 die von der Anstaltsfirma für die Arbeitsaufnahme vorgesehene Bedingungen zum Abdruck gebracht. Den Gewerkschaftsvertretern ist es gelungen, die darin enthaltenen rigorosen Bestimmungen zu beseitigen oder zu mildern, es ist ihnen aber nicht gelungen, das Ergebnis kommunistischer Taktik so zu gestalten, daß sie es unersichtlich hätten anerkennen können. Die Gewerkschaftsvertreter waren allerdings nicht verpflichtet, sich auf Verhandlungen einzulassen. In Verhandlungen verpflichtet gewesen wäre die kommunistische Partei, die den Streik angezettelt hat. Aber, wer kann denn mit diesen Leuten Verträge abschließen, die jede Stunde bereit sind, ihr Wort genau wie die Verträge zu brechen. Infolge dieses ethischen Mangels ist die Partei nicht verhandlungsfähig. Sollten also die Arbeiter nicht auf Grund des von der kommunistischen Partei erkaufenen Kulturdokumentes die Arbeit aufnehmen gezwungen sein, so blieb nichts übrig, als der Versuch der Gewerkschaftsvertreter, den Inhalt des Dokumentes wenn möglich erträglich zu gestalten, was zum Teil gelungen ist. Eine Verantwortung für die Bedingungen übernehmen die Gewerkschaften nicht, diese bleibt der kommunistischen Partei und ihrer Ludwigshafener Helben. Hier der Wortlaut des Schriftstückes:

**Bestimmungen für die Arbeitereinstellung.**

1. Für das Arbeitsverhältnis gelten die für das Unternehmen maßgebenden Tarifverträge und Arbeitsordnungen.
  2. Die Einstellung der Arbeiter ist abhängig von der schriftlichen Anerkennung der vorgenannten Tarifverträge und Arbeitsordnungen und nachstehender Bestimmungen. Diese Erklärung gilt bei den insoweit des wilden Streiks aus ihrem früheren Arbeitsverhältnis ausgeschiedenen gleichzeitig als Anerkennung der Lohnrechnungen, soweit nicht Irrtümer und Berechnungsfehler vorliegen. Der wirklich geleistete Arbeit wird bezahlt. Einmalige Irrtümer, die bei der Berechnung des Lohnes für die Zeit ab 27. November d. J. unterlaufen sein sollten, sind vor der Einstellung auf dem Lohnkonto oder den von der Werksleitung bezeichneten Stellen geltend zu machen und ins reine zu bringen.
  3. Wer infolge des wilden Streiks aus seinem früheren Arbeitsverhältnis ausgeschieden ist und bis zum . . . keine Anforderung erhalten hat, kommt für die Wiedereinstellung nicht in Betracht.
- Die Arbeitsaufnahme erfolgt, soweit es technisch möglich ist. Die Einstellenden erhalten von der Werksleitung die Mitteilung, zu welchem Zeitpunkt und an welcher Stelle sie eingestellt werden. Kann infolge der nur schriftliche möglichen Wiederannahme der Betriebe der Tag des Arbeitsbeginns eines Wiedereinstell-

stellenden nicht sofort festgestellt werden, so wird bis zum . . . wenigstens mitgeteilt, wann die Einstellung voraussichtlich erfolgen wird.

Wiedereinstellungen von Arbeitern erfolgen erst dann, wenn diejenigen der bisherigen Arbeiter, denen die Mitteilung zugegangen ist, daß sie wieder eingestellt werden, wieder in Arbeit genommen sind. Dies gilt auch für solche, die lediglich aus betriebsorganisatorischen Gründen zunächst keine Aufnahme haben können. Ergibt sich nach der Wiedereinstellung, daß der Eingestellte an der Leistung des wilden Streiks beteiligt war oder Arbeitswillige durch Proben und oder Handgreiflich an der Arbeit verhindert oder zu verhindern versucht hat, so behält sich die Geschäftsleitung vor, ihn nachträglich zu entlassen.

4. Die infolge des wilden Streiks aus ihrem früheren Arbeitsverhältnis ausgeschiedenen werden nach ihrer Wiedereinstellung in die ihrem früheren Dienstalter entsprechenden Rechte wieder eingeleitet.

**Bestimmungen zur Aufrechterhaltung der Betriebsordnung.**

5. Versammlungen dürfen grundsätzlich nur außerhalb des Werkes und der Arbeitszeit stattfinden.
6. Vertreter der Arbeiter gegenüber der Geschäftsleitung ist der Betriebs- und Arbeitererrat. Der Verkehr zwischen der Geschäfts- und Betriebsleitung und den Arbeitervertretern einerseits und der Arbeiterschaft andererseits wird nicht durch Vertrauensleute vermittelt. Für Vertrauensleute gelten durchweg die gleichen Bestimmungen wie für alle Arbeiter.
7. Der Betriebs- und Arbeitererrat sowie deren einzelne Mitglieder dürfen nicht während der Arbeitszeit angefordert werden.
8. Strafen, die auf Grund der Arbeitsordnung zu verhängen sind, werden im Einzelfall ohne Mitwirkung des Arbeiterrates festgesetzt.
9. Soweit die Geschäftsleitung nicht einzelne Mitglieder des Arbeiterrates von der Arbeit befreit hat, müssen sämtliche Arbeiter- und Betriebsmitglieder während der Arbeitszeit gemäß § 35 des Betriebsrätegesetzes in Ausübung ihres Ehrenamtes tätig werden, und sie sind verpflichtet, sich bei ihren Vorgesetzten (beim Betriebsführer und in dessen Abwesenheit beim Meister) ab- und wieder zurückzumelden. Außerdem müssen sie der Werksleitung den Nachweis der Notwendigkeit ihres Arbeitserfüllungserbringens erbringen.
10. Soweit die Geschäftsleitung nicht einzelne Arbeitsstunden für Sitzungen des Arbeiterrates freigegeben hat, müssen diese in der Regel und nach Möglichkeit außerhalb der Arbeitszeit stattfinden (§ 30 des Betriebsrätegesetzes). Wenn Sitzungen außerhalb der freigegebenen Stunden während der Arbeitszeit abgehalten werden, muß der Geschäftsleitung der Nachweis der Notwendigkeit hierfür erbracht werden.
11. Ein Arbeiterrats-Mitglied, das in Ausübung seines Amtes einen Verstoß begeht, muß vor Beginn seiner Tätigkeit dem zuständigen Betriebsführer und in dessen Abwesenheit dem zuständigen Meister von seiner Anwesenheit und deren Zweck Kenntnis geben. Diese Tätigkeit soll die Arbeit im Betrieb unter keinen Umständen stören.
12. In sämtlichen Abteilungen der Werke Ludwigshafen und Oppau, insbesondere in den Betrieben der Veranstellung, der Verwaltung und der Fabrikationen sind alle Arbeiten im Akkord auszuführen, soweit es von der Werksleitung im Rahmen des § 8 des Reichsarbeitsvertrages für die chemische Industrie verlangt wird.
13. Die Angestellten des Verkehrs-Postfachdienstes treten nach näherer Anweisung der Geschäftsleitung der Betriebsaufsicht (Meistern usw.) unterstehend und ergänzend zur Seite, ihren dienstlichen Anweisungen ist in gleicher Weise Folge zu leisten wie denjenigen der in der Betriebsaufsicht verwendeten Angestellten. Soweit sie in der Ausübung ihres Dienstes körperliche Durchsetzungen für erforderlich halten, darf diesem kein Widerstand entgegengesetzt werden.
14. Die bisher noch in einzelnen Betrieben bestehenden Vergünstigungen hinsichtlich der Arbeitszeit werden aufgehoben. Für alle Betriebe, namentlich auch für die Kesselbetriebe, die Arbeiter der Gasfabriken und der Branntwein-Fabrik, gelten lediglich die Arbeitszeit-Bestimmungen des Reichsarbeitsvertrages für die chemische Industrie sowie diejenigen der Arbeitsordnung, die pünktlich einzuhalten sind.
15. Die zur Ausführung vorübergehender Arbeiten, die in Kostfällen unverzüglich vorgenommen werden müssen, notwendigen Überstunden sind dem Arbeiter nicht anzuzählen, wohl aber werden sie nach den Tarifbestimmungen entlohnt. Das gleiche gilt für Arbeiten, die gemäß § 105 c und § 105 d der Gewerbeordnung an Sonn- und Festtagen verrichtet werden müssen.
16. Wer die ihm gemäß den Bestimmungen der Ziff. 2 des Abkommens vom 21. Oktober 1920 übertragenen Akkordarbeit verweigert, wird fristlos entlassen.
17. Die bisher in einigen Ausnahmefällen prozentual festgesetzten Zuschläge werden in Zukunft in derselben Weise und nach denselben Grundsätzen wie alle anderen Zuschläge geregelt.
18. Die von der Werksleitung angeordnete Kleiderordnung gilt für alle Betriebe gültig.
19. Während der Arbeitszeit und innerhalb des Werkes ist jede politische und jede andere Tätigkeit anzulässig, die nicht mit der Arbeit zusammenhängt.
20. Die Arbeitsordnung wird gemäß den Bestimmungen Ziff. 7, 12, 18 und 19 ergänzt.
21. Die für das Arbeitsverhältnis maßgebenden Tarif-Bestimmungen sind der Reichsarbeitsvertrag für die chemische Industrie vom 19. Juli 1919, das Lohnabkommen für die chemische Industrie Deutschlands, Sektion VI, vom 23. Juli 1920, das Abkommen zwischen der Badischen Anilin- und Sodafabrik und dem Arbeiter-Organisationen und dem Arbeitererrat vom 20. Oktober 1920, je nach den bisherigen oder künftigen Änderungen und Ergänzungen. Ferner ist maßgebend die Arbeitsordnung vom 30. Mai 1921.

**Unter ähnlichen Bedingungen müßten die Arbeiter der chemischen Werke in Leuna, Böckst und Leverkusen nach den von der kommunistischen Partei propagierten Streiks auch die Arbeit aufnehmen.**

**Leunawerke bei Merseburg.**

**Ein Mahnwort an unsere Mitglieder!**

Eine verhältnismäßig lange und recht kostspielige Arbeit machte von den am Tarifverträge der chemischen Industrie beteiligten Organisations — vornehmlich von unserem Verbande — geleistet werden, um die Arbeiterschaft der Leunawerke von den kommunistischen Putschversuchen des März 1921 wieder zu befreien. Ganz ist uns dies bis jetzt leider nicht gelungen, und solange ein verhältnismäßig großer Teil der Arbeitsskollegen seine Hauptaufgabe nur im Schimpfen auf die Gewerkschaften und auf die Beitragshöhe erblickt, wird uns die Wiedererlangung der verlorengegangenen Positionen einfach unmöglich sein. Das Schimpfen im A.D.O.-Organ, des halbeschen „Klassenkampf“, über Juchhauserichtungen usw. nützt nichts, es dient nur zur Vertiefung der eigenen Schande. Aber trotz der ekelhaftesten Beschimpfungen und Verleumdungen, trotz der großen — gerade auf dem Leunawerke nach zum Ausdruck kommenden — Beitragshöhe hat es unsere Organisation aus ihre Hauptaufgabe angesehen, und zwar bei jeder sich bietenden Gelegenheit, unablässig an der Verbesserung der Lohn- und Arbeitsbedingungen zu arbeiten. Bemerkenswert ist jedoch, daß gerade diejenigen am lautesten schreien, denen es seinerzeit vor dem Märzstreik schon in „langsam“ ging, sich aber heute noch, genau wie vorher, schon in die Reihen derer einzutreten, die durch jede, unabhässige Mitarbeit praktische Arbeit leisten. Es ist natürlich viel leichter, die Hände in den Schoß zu legen, andere für sich arbeiten zu lassen, und wenn dann, unterstützt durch diese Gleichgültigkeit, nicht genügend erreicht wurde, den Markt recht weit anzureichern. Von diesem „Geist“ war auch die am 11. Dezember folgende Ver-

